

- k) Nr. 154/23
(Irreführung – Bewerbung Montag – 3 für 2 Aktion»)

Die Erste Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 In der Bewerbung einer Montagsaktion eines Anbieters mit Sitz im Kanton Aargau wird erwähnt, dass die Aktion an Festtagen («wie Ostermontag oder Pfingstmontag») nicht gelte. Dem Beschwerdeführer seien die Vorteile der Aktion am 1. Mai 2023 verweigert worden, obwohl der 1. Mai im Kanton Aargau kein Feiertag sei. Die Bewerbung der Aktion sei daher irreführend. Die Beschwerdegegnerin habe die Werbung nach Hinweis des Beschwerdeführers angepasst.
- 2 Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass sie den 1. Mai 2023 wie ein Feiertag behandelt und daher die beworbene Aktion nicht angeboten habe. Es sei unabsichtlich nicht berücksichtigt worden, dass der 1. Mai im Kanton Aargau kein Feiertag sei.
- 3 Kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn ein Unternehmen bzw. eine Institution sich durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Aussagen und Angaben über den Anbieter und dessen Angebote (bzw. zum Zugang zu den Angeboten) wahr und klar sein (Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG und Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Lauterkeitskommission). Ob eine unlautere Täuschung oder Irreführung stattfindet, beurteilt sich im Gesamteindruck eines Werbemittels nach dem Verständnis der angesprochenen Durchschnittsadressaten (siehe z.B. Grundsatz Nr. A.1 Ziff. 3 der Lauterkeitskommission).
- 4 Für die Gesetzgebung über öffentliche Feiertage sind die Kantone zuständig. Lediglich der 1. August ist in der ganzen Schweiz ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag. Die Kantone dürfen höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen (Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes; SR. 822.11). Der Tag der Arbeit (1. Mai) gilt lediglich in sieben Kantonen als sonntäglicher Feiertag, so zum Beispiel im Kanton Zürich, nicht aber im Kanton Aargau. Der 1. Mai 2023 war im Kanton Aargau somit ein ganz normaler Montag und kein Feiertag.
- 5 Die Bewerbung der Aktion war vor diesem Hintergrund irreführend, wenn die Beschwerdegegnerin sie am Montag, 1. Mai 2023, mit dem Verweis auf die Feiertagsausnahme, für ungültig erklärte. Will die Beschwerdegegnerin den 1. Mai von derartigen Wochentagsaktionen ausnehmen, muss sie in ihrer kommerziellen Kommunikation ausdrücklich darauf hinweisen.
- 6 Dass die Beschwerdegegnerin ihre Kommunikation nachträglich dahingehend angepasst habe, dass der 1. Mai wie Ostermontag oder Pfingstmontag von der Montagsaktion ausgenommen sein soll, zeigt, dass die Beschwerdegegnerin den Fehler selber erkannt hat.
- 7 Die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund gutzuheissen.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdeführerin wird empfohlen, in ihrer kommerziellen Kommunikation ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn sie den 1. Mai von Wochentagsaktionen ausnehmen will.